

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH zu Sonderverträgen für die Erdgaslieferung (AGB) und Verbraucherinformationen

Gültig ab 01.02.2018

1. Vertragsabschluss, Umfang der Belieferung und Art der Versorgung

1.1 Der Gaslieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Haan GmbH dies dem Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitgeteilt hat. Der Lieferbeginn setzt voraus, dass zum Lieferbeginn kein wirksamer Vertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Mit Vertragsbeginn enden alle zwischen der Stadtwerke Haan GmbH bestehenden Verträge über die Gasbelieferung der in dem Vertrag genannten Abnahmestelle.

1.2 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgelassenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der Stadtwerke Haan GmbH zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Das Gas wird von der Stadtwerke Haan GmbH im Rahmen der Versorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

1.3 Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

1.4 Die Stadtwerke Haan GmbH ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Die Stadtwerke Haan GmbH wird die ihr möglichen Maßnahmen treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), in ihrer jeweiligen Fassung berechtigt ist, zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen.

1.5 Die Stadtwerke Haan GmbH ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der Ziffer 1.2 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange die Stadtwerke Haan GmbH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

1.6 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Haan GmbH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Haan GmbH nach Ziffer 15 beruht. Die Stadtwerke Haan GmbH wird ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

2. Preisänderungen

2.1 Die Preise und Preisgarantien einschließlich vereinbarter Einschränkungen einer Preisgarantie ergeben sich aus dem von dem Kunden gewählten Vertrag und den Preisen.

2.2 Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten, die Kalkulationsbestandteil der geltenden Preise sind:

- a) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) die Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe,
- d) die Beschaffungs- und Vertriebskosten,
- e) die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netznutzungsentgelte,
- f) die SLP Bilanzierungsumlage,
- g) die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sowie
- h) die Kosten der Abrechnung.

2.3 Vertraglich vereinbarte Preisänderungen durch die Stadtwerke Haan GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Haan GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.2 maßgeblich sind.

2.4 Bei Änderungen der Belastungen nach Ziffer 2.2 Buchstaben a) und b), die in die Kalkulation des Preises eingeflossen sind, ist die Stadtwerke Haan GmbH auch bei einer eingeschränkten Preisgarantie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach Ziffer 2.2 Buchstaben a) und b), ist die Stadtwerke Haan GmbH abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Preise sowie die Pflichten der Stadtwerke Haan GmbH zu Änderungen der Preise und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rechte des Kunden nach den Ziffern 2.7 und 2.8 bleiben unberührt.



2.5 Die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz wird ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weiterberechnet.

2.6 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Haan GmbH wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen; hierbei wird sie den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 2.7 und die Angaben nach Ziffer 2.2 Buchstaben a) und b) in übersichtlicher Form angeben.

2.7 Ändert die Stadtwerke Haan GmbH einseitig den Preis, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Haan GmbH den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Haan GmbH hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 17 bleibt unberührt.

2.8 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der Stadtwerke Haan GmbH gemäß Ziffer 2.7 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

2.9 Die Ziffern 2.3 bis 2.8 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Stadtwerke Haan GmbH schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

4. Haftung und Entschädigung

Die Stadtwerke Haan GmbH in ihrer Eigenschaft als Lieferant und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche Schäden, die die die Stadtwerke Haan als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

Gegenüber gewerblichen Kunden gilt Gleiches bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (mit Ausnahme leitender Angestellter) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Körperverletzungen. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

5. Messeinrichtungen

5.1 Das von der Stadtwerke Haan GmbH gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

5.2 Die Stadtwerke Haan GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen.

5.3 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 5.2 bei der Stadtwerke Haan GmbH, hat dies in Textform zu erfolgen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Haan GmbH, so hat er die Stadtwerke Haan GmbH zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen der Stadtwerke Haan GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke Haan GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Vertragsstrafe

7.1 Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die Stadtwerke Haan GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

7.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

7.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 7.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.



8. Ablesung

8.1 Die Stadtwerke Haan GmbH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

8.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch nach anerkannten Methoden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

8.3 Die Stadtwerke Haan GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 9.1 bzw. 9.2,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Haan GmbH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Haan GmbH wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

8.4 Die Stadtwerke Haan GmbH kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der Stadtwerke Haan GmbH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der Stadtwerke Haan GmbH mit, so ist die Stadtwerke Haan GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

8.5 Wenn der Netzbetreiber oder die Stadtwerke Haan GmbH das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die Stadtwerke Haan GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder eine Ablesung aus anderen Gründen nicht erfolgt.

8.6 Der in Kubikmeter erfasste Gasverbrauch wird durch eine Umrechnung vom Kubikmeter in Kilowattstunden (kWh) nach den entsprechenden Richtlinien (DVGW-Arbeitsblatt G 685) in kWh abgerechnet. Die verbrauchten kWh werden in der Weise ermittelt, dass die von der Messeinrichtung erfassten Kubikmeter mit einem Faktor multipliziert wird, der unter Berücksichtigung des Brennwertes und der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases durch den Vorlieferanten festgelegt wird.

9. Abrechnung, Zahlungsarten

9.1 Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Die Stadtwerke Haan GmbH wird den Gasverbrauch des Kunden grundsätzlich nach Ablauf eines zwölf Monate nicht wesentlich überschreitenden Abrechnungsjahres mit einer den Anforderungen von § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechenden Jahresrechnung abrechnen.

9.2 Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch von der Stadtwerke Haan GmbH monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Haan GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

3. Die Stadtwerke Haan GmbH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

4. Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Stadtwerke Haan GmbH den Kunden in der Bestätigung nach Absatz 3. gesondert hinweisen.

5. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der Stadtwerke Haan GmbH eine Abrechnung für das bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte Gas. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Stadtwerke Haan GmbH; anderenfalls ist die Stadtwerke Haan GmbH zur Verbrauchsschätzung nach Ziffer 8.5 berechtigt.

6. Mit der Abrechnung nach Ziffer 9.2.5 teilt die Stadtwerke Haan GmbH dem Kunden die Höhe der nach Ziffer 10 ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der Stadtwerke Haan GmbH keine Abschlagsbeträge erhoben.

Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 9.2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.



7. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für die vom Kunden gewünschten unterjährigen Rechnungsstellungen nicht möglich ist, ist der Kunde dazu verpflichtet, die Messeinrichtung selbst abzulesen oder durch seinen Messdienstleister ablesen zu lassen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilen der Stadtwerke Haan GmbH den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

8. Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 9.2.7 nicht oder verspätet vornimmt, ist die Stadtwerke Haan GmbH berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

9. Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die Stadtwerke Haan GmbH per Post an die vom Kunden benannte Adresse.

10. Die der Stadtwerke Haan GmbH durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung in Höhe von jeweils 16,66 € netto ohne MwSt. bzw. 19,83 € inkl. 19% MwSt. zu tragen.

9.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

9.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren (SEPA) teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

10. Abschlagszahlungen

10.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Haan GmbH für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die Stadtwerke Haan GmbH dies angemessen berücksichtigen.

10.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

10.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird die Stadtwerke Haan GmbH den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses wird die Stadtwerke Haan GmbH zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstatten.

11. Vorauszahlungen

11.1 Die Stadtwerke Haan GmbH ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

11.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies von der Stadtwerke Haan GmbH angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerke Haan GmbH Abschlagszahlungen, so wird die Stadtwerke Haan GmbH die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

11.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtwerke Haan GmbH beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

12. Sicherheitsleistung

12.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 11.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Stadtwerke Haan GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

12.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

12.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann die Stadtwerke Haan GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Stadtwerke Haan GmbH wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungspflichten erforderlich ist.

12.4 Die Stadtwerke Haan GmbH wird die Sicherheit unverzüglich zurückgeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.



13. Zahlung, Verzug

13.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Haan GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der Stadtwerke Haan GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

13.2 Beim Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Haan GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Verbrauchern ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

13.3 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Haan GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Berechnungsfehler

14.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der Stadtwerke Haan GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Haan GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

14.2 Ansprüche nach Ziffer 14.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

15. Unterbrechung der Versorgung

15.1 Die Stadtwerke Haan GmbH ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

15.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Haan GmbH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Haan GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

15.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

15.4 Die Stadtwerke Haan GmbH hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Verbraucher ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

16. Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Netzbetreiber im Netz der allgemeinen Versorgung in Haan ist die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, Störungsannahme 24 Stunden täglich, auch an Sonn- und Feiertagen unter der Telefonnummer der Stadtwerke Haan GmbH 02129 9354-14 als Betriebsführerin. Über den örtlichen Netzbetreiber außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung in Haan wird Ihnen die Stadtwerke Haan GmbH Auskunft erteilen.

17. Kündigung

17.1 Soweit keine bestimmte Laufzeit des Gaslieferungsvertrages mit besonderen Kündigungsfristen vereinbart worden ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Gasliefervertrag kann von beiden Parteien in diesem Fall mit der vertraglich vereinbarten Frist gekündigt werden. Die Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

17.2 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Haan GmbH wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

17.3 Die Stadtwerke Haan GmbH wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.



18. Fristlose Kündigung

Die Stadtwerke Haan GmbH ist in den Fällen der Ziffer 15.2 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 15.2 ist die Stadtwerke Haan GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 15.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Haan. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

20. Datenschutz

20.1 Die Stadtwerke Haan GmbH erheben, verarbeiten und nutzen die vom Kunden erhobenen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz. Verantwortlicher im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die

Stadtwerke Haan GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Chemelli,
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan,
Telefon: 02129 9354-0,
Fax: 02129 9354-40,
E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de.

Datenschutzbeauftragter ist

Darko Lamesic
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan,
Telefon: 02129 9354-224,
Fax: 02129 9354-191,
E-Mail: lamesic@stadtwerke-haan.de.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur für die folgenden Zwecke:

- zur Erfüllung des Vertrages,
- zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen,
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung sowie
- zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Haan GmbH oder eines Dritten im Hinblick auf die Beratung und Betreuung des Kunden, die bedarfsgerechte Produktgestaltung, die Netz- und Informationssicherheit sowie die Prüfung der Bonität des Kunden.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ist nicht beabsichtigt.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Offengelegt werden die personenbezogenen Daten gegenüber Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanzkoordinator, Bilanzkreisverantwortlichem, Direktvermarktungsunternehmer nach dem EEG, Energielieferant, Abrechnungsdienstleister, Auftragsverarbeiter und ggf. gegenüber Auskunftsteilen.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden mindestens für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt sind. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

Des Weiteren ist der Kunde berechtigt, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Er hat ebenfalls das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Ist der Kunde der Auffassung, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, hat er das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf,
Telefon: 0211 38424-0,
Fax: 0211 38424-10,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Die Bereitstellung der im Lieferauftrag als „Pflichtangaben“ gekennzeichneten personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Lieferauftrag als „Pflichtangaben“ gekennzeichneten personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden mit der Folge der Verweigerung eines Vertragsabschlusses. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beantragt.

21. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Haan GmbH kann zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses Bonitätsauskünfte von Auskunftsteilen einholen. Die Vorschriften des Datenschutzes werden dabei beachtet.

22. Änderungen der Vertragsbedingungen, Widerspruchsrecht

22.1 Die Stadtwerke Haan GmbH ist berechtigt, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, soweit die Änderung oder Abweichung für den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der Stadtwerke Haan GmbH zumutbar ist und keine wesentlichen Vertragspflichten der Parteien betroffen werden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Sie wird zu den beabsichtigten Änderungen eine Mitteilung an den Kunden versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Hierbei wird sie den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 22.2 angeben. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten.

22.2 Im Fall einer Änderung der Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Haan GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Haan GmbH wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 17 bleibt unberührt.



23. Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

24. Information nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info sowie unter www.dena.de eingeholt werden.

25. Informationen gemäß § 312 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 2 EGBGB und § 41 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

25.1 Die Stadtwerke Haan GmbH liefert Erdgas in Niederdruck an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Haan GmbH von der Leistungspflicht befreit. Satz 2 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Haan GmbH nach Ziffer 15 beruht.

25.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

25.3 Die ordentliche Kündigungsfrist wird vertraglich vereinbart. Sie ergibt sich aus dem Erdgasliefervertrag. Das Recht der Stadtwerke Haan GmbH zur fristlosen Kündigung (Ziffer 18) bleibt unberührt.

25.4 Der Umzug des Kunden innerhalb des Gebietes der allgemeinen Versorgung in Haan lässt den Vertrag unberührt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, den Umzugstermin spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin mitzuteilen.

25.5 Beim Umzug des Kunden in ein anderes Versorgungsgebiet ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

25.6 Bei einer zukünftigen Änderung der Preise oder Bedingungen besteht ein Sonderkündigungsrecht. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

25.7 Rücktrittsrechte des Kunden ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

25.8 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Netzbetreiber im Netz der allgemeinen Versorgung in Haan ist die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, Störungsannahme 24 Stunden täglich, auch an Sonn- und Feiertagen unter der Telefonnummer der Stadtwerke Haan GmbH 02129 9354-14 als Betriebsführerin. Über den örtlichen Netzbetreiber außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung in Haan wird Ihnen die Stadtwerke Haan GmbH Auskunft erteilen.

25.9 Die Stadtwerke Haan GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

25.10 Aktuelle Informationen über Preise und Produkte sind telefonisch unter 02129 9354-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-haan.de und dem Kundenzentrum der Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan, zu erhalten.

26. Vertragspartner

Stadtwerke Haan GmbH
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan
Tel.: 02129 9354-0
Fax: 02129 9354-40
E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Kfm. Gerd Holberg
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Stefan Chemelli
Sitz der Gesellschaft: Haan
Amtsgericht Wuppertal HRB 14521
USt-IdNr. DE23078067

27. Stadtwerke Haan GmbH Kundenservice

Stadtwerke Haan GmbH
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan
Tel.: 02129 9354-0
Fax: 02129 9354-40
E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de

28. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Diese ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

29. Streitschlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke Haan GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat und keine für die Beanstandung des Kunden zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Stadtwerke Haan GmbH ist gemäß § 111b des Energiewirtschaftsgesetzes zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 27 57 240-0
Fax: 030 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Die Stadtwerke Haan GmbH nimmt an Schlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nicht teil.



30. Gasbeschaffenheit

In der Gartenstadt Haan kommen unterschiedliche Erdgase zur Verteilung:

Erdgas der Gruppe H	Ortsteil Gruiten
Erdgas der Gruppe L	übriges Stadtgebiet

Kenndaten Erdgas der Gruppe L (Quelle: www.westnetz.de)

Brennwert $H_{s,n}$ (Jahresmittelwert 2018)	10,285 kWh/m ³
Versorgungsdruck am Ausgang des Haus-Druckregelgerätes	23 mbar

Kenndaten Erdgas der Gruppe H (Quelle: www.westnetz.de)

Brennwert $H_{s,n}$ (Jahresmittelwert 2018)	11,369 kWh/m ³
Versorgungsdruck am Ausgang des Haus-Druckregelgerätes	23 mbar

Die jeweils aktuellsten Kenndaten zum gelieferten Erdgas erhalten Sie im Internet unter www.stadtwerke-haan.de oder unter der Telefonnummer 02129 9354-0.



**Preisblatt zu den
„Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH zu Sonderverträgen für die Erdgaslieferung (AGB) und Verbraucherinformationen“
Gültig ab 01.02.2018**

Kostenerstattung für Wiederherstellung und Unterbrechung der Anschlussnutzung, Mahnungen, Forderungseinzug beim Kunden (Inkassogang) sowie unterjährige Abrechnungen		
Leistung	Netto ohne MwSt.	Brutto inkl. 19% MwSt.
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	Es gelten die Preise des jeweiligen Netzbetreibers	
Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung		
Unterbrechung der Anschlussnutzung		
Mahnkosten	3,86 €	(ohne MwSt.)
Forderungseinzug beim Kunden (Inkassogang)	29,96 €	(ohne MwSt.)
je unterjähriger Abrechnung, jeweils	16,66 €	19,83 €

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

Die Stadtwerke Haan GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Der Kunde hat der Stadtwerke Haan GmbH die anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Umsatzsteuer

Der Betrag für unterjährige Abrechnungen gemäß Ziffer 9.2 und für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 15.4 enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %). Die Kosten aus Forderungseinzug beim Kunden (Inkassogang), Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung und Unterbrechung der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Stadtwerke Haan GmbH



Aktueller Hinweis zu den

Preisblättern und Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH zu Sonderverträgen für die Erdgaslieferung (AGB) und Verbraucherinformationen Gültig vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Nach Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates vom 29.06.2020 zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wird im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes der allgemeine Mehrwertsteuersatz vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19% auf 16% gesenkt. Alle in den Preisblättern und Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Preise werden entsprechend mit dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz berücksichtigt.

